

dafs bei der Teilung der Merseburger Diözese im Jahre 982 an Meissen derjenige Anteil fiel, der zum östlichen Chutizi gehörte und von den Flüssen Chemnitz und Elbe kenntlich gemacht ward¹⁾. Er meint hiermit einen schmalen Landstrich am rechten Ufer der Mulde, der südlich von der Chemnitz begrenzt wird, im Osten an Daleminzi stößt, und dessen Nordostecke etwa am Collmberge bei Oschatz, ungefähr zwei Stunden von der Elbe, zu suchen ist. Mag man aber diese schwierige Stelle Thietmars auffassen wie man will, das eine bleibt sicher: der Unterlauf der Chemnitz, wie er oben bestimmt ward, bildet die Südgrenze des Gaues Chutizi in seinem östlichen Striche.

Jedenfalls darf man es als erwiesen erachten, dafs alles Land auf dem rechten Ufer der Chemnitz längs ihres Unterlaufes zu Chutizi unzweifelhaft gerechnet werden darf. Ob dieser Gau sich noch ein wenig südlicher auf das linke Ufer erstreckte entlang der Grenzlinie, welche die slavischen Ortsnamen Claufsnitz — Taura — Elzing (Wüstung, Wald und Teich bei Stadt Limbach) — Mühlau (Milen) — Tauscha — Penig markieren, ist möglich, aber nicht beweisbar. Jedoch wie orientiert uns Thietmar weiter? „Neben der Strafe in nördlicher Richtung.“ Wir ergänzten dazu: vom Flusse. Würde Thietmar diese Richtung auf die Strafe beziehen, so müßte er sie wohl näher bezeichnen. Dadurch aber, dafs er uns in die Gegend nördlich vom Flusse verweist, hat er nicht nur diese Strafe näher bezeichnet, sondern er zeigt uns damit auch an, dafs wir Arns Todesstätte auf dem rechten Ufer der unteren Chemnitz zu suchen haben, d. h. im Gau Chutizi, und zwar auf einem Gebiete, das demselben, wie gesagt, unfraglich zuweisbar ist.

Jedoch welche Strafe hat Thietmar im Auge, die sich nördlich des Chemnitzflusses hinzieht? Hier kommt uns ein Passus der Dotationsurkunde Graf Dedos des Dicken von Rochlitz für sein Kloster Zschillen vom Jahre 1174 zu Hilfe²⁾. Da heifst es seitens des Schenkgebers, er verleihe seiner Stiftung, „was der Claufsnitzbach (Cluseniz) von seiner Quelle, und ebenso die Wiederau (Widera) von ihrer Quelle bis zum Chemnitzflusse an Wald und Feld einschliesse, und was zur Rechten der Clausnitz die Wrosiniza begrenze und was zur Linken der Wiederau die böhmische Strafe (Boëmica

¹⁾ Thietm. III, 16: Pars illa, quae ad Gutici orientalem pertinet ac fluviis Caminizi Albique distinguitur.

²⁾ Cod. dipl. Sax. reg. I, 2 no. 404.